



Merkblatt für Hinterbliebene im Todesfall

Sich von einem geliebten Menschen endgültig verabschieden zu müssen, ist eine der schmerzlichsten Situationen, mit denen wir im Leben konfrontiert werden. Der Tod eines Angehörigen macht betroffen und löst Ängste aus, es entsteht Unsicherheit und es stellen sich viele Fragen.

Wenn eine nahestehende Person stirbt, gibt es viel Administratives zu erledigen. Unser Merkblatt soll Ihnen dabei helfen, die Abläufe etwas zu vereinfachen.

Das Bestattungswesen der Gemeinde Buch erfolgt in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Ramsen.

Der Bestatter ist zu benachrichtigen, welcher in der Folge weitere Amtsstellen benachrichtigt und die erforderlichen Vorkehrungen im Zusammenhang mit der Bestattung trifft.

Diese erfolgt frühestens 36 Stunden nach eingetretenem Todesfall. Allfällige Wünsche und Weisungen des Verstorbenen sind zu berücksichtigen. Vereinbarungen über Bestattungswünsche (Formular auf Homepage unter «Öffentliche Dienste») können bereits zu Lebzeiten bei der Gemeinde Buch deponiert werden. Fehlt eine solche Willensäusserung, gilt der Wunsch der nächsten Angehörigen.

1. Meldung Todesfall

a) Es ist eine Person zu Hause verstorben:

Rufen Sie zuerst einen Arzt an. Dieser muss den Tod bestätigen und die ärztliche Todesbescheinigung ausstellen. Erst dann darf die verstorbene Person in eine Aufbahnhalle überführt werden.

b) Es ist eine Person in einem Spital oder in einem Heim verstorben:

Das Pflegepersonal verständigt den Arzt und kümmert sich um die Einkleidung und Aufbahrung der verstorbenen Person. Die ärztliche Todesbescheinigung wird in der Regel zusammen mit einer schriftlichen Todesanzeige direkt durch das Bestattungsamt an das zuständige Zivilstandsamt gesandt. Den Angehörigen wird eine Todesanzeige des Spitals/Heims oder die ärztliche Todesbescheinigung ausgehändigt.

c) Bei einem Unfall oder Suizid:

Die zuständige, kantonale Polizei muss zugezogen werden.



2. Das Bestattungsamt hat folgende Fragen an Sie:

- a) Soll eine Erdbestattung oder Kremation stattfinden?
- b) Wird eine Abdankung in der Kirche oder eventuell einzig eine Grabliturgie auf dem Friedhof gewünscht?
- c) Soll die Beisetzung in einem Reihengrab, Urnengrab, Gemeinschaftsgrab stattfinden?
Oder wünschen Sie, die Urne mit nach Hause zu nehmen?
Wird die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab gewünscht, empfiehlt es sich, zu Lebzeiten eine entsprechende Erklärung bei der Gemeindekanzlei zu deponieren.
- d) Wer vertritt die Erben (Kontaktadresse für die Gemeinde- bzw. Stadtbehörde)?
- e) Wann kann die Einsargung bzw. Überführung stattfinden? (Falls zu Hause verstorben)

3. Das Bestattungsamt trifft nach Absprache mit Ihnen folgende Anordnungen:

- a) Es veranlasst das Einsargen, den Leichentransport, die Kremation sowie den Urnentransport.
- b) Bestätigung des Abdankungstermins an den Pfarrer, den Friedhofgärtner, den Sigrist, den Organisten.

4. Was bleibt für Sie zu erledigen, nach der Vorsprache beim Bestattungsamt?

- a) Möglichst baldige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Pfarramt.
- b) Erledigung weiterer Aufgaben, wie z.B.:
 - Benachrichtigung von Angehörigen, Freunden, Vereinen, Verbänden und des Arbeitgebers des Verstorbenen
 - Druckauftrag für Leidzirkulare, Adressliste erstellen
 - Aufgabe von Todesanzeigen in Zeitungen
 - Mitteilung an Versicherungen, Krankenkasse und Pensionskasse, Bankinstitute, serafe, Telefonanbieter, Vermieter etc.

Diese Mitteilungen sind nur möglich mit einer amtlichen Todesbescheinigung.

Diese ist erhältlich beim Zivilstandsamt Schaffhausen, Safrangasse 8, 8200 Schaffhausen, 052 632 53 03, E-Mail: zivilstandsamt.sh@stsh.ch

<https://www.stadt-schaffhausen.ch/sec/stadt/Todesschein-Online-Bestellfo.3310.0.html>

- c) Hat der Verstorbene ein Testament hinterlassen, so ist der Besitzer desselben verpflichtet, dieses unverzüglich der Nachlassbehörde zur Eröffnung einzureichen (Art. 556 ZGB).



buch-sh.ch

GEMEINDE BUCH

Gemeindeverwaltung

Dorfstrasse 42, 8263 Buch

Tel. 052 740 14 38

gemeindeverwaltung@buch-sh.ch

Das Erbschaftswesen für die Gemeinde Buch wird von der Stadt Stein am Rhein betreut.

Erbschaftsamt Stein am Rhein

Rathaus Stein am Rhein

8260 Stein am Rhein

052 742 20 09

soziales-erbschaft@steinamrhein.ch

Bereichsleiterin

052 742 20 09

andrea.metzger@steinamrhein.ch

5. Kontakt und Pikettdienst

Ein Todesfall ist unverzüglich dem Bestatter anzuzeigen. Die Nummer lautet während und ausserhalb der Bürozeiten:

Bestatter:

André Neidhart

052 740 14 33

079 217 73 48

Roland Neidhart

052 743 16 95

6. Wichtige Adressen und Telefonnummern

Pfarrämter:

Evang.- ref. Pfarramt Pfarrer Urs Wegmüller

Bahnhofstr. 274, 8262 Ramsen, 052 743 11 44

urs.wegmueller@ref-sh.ch

Kath. Pfarramt, Pastoralraum Am See und Rhy

Pfarrhofweg 241, 8262 Ramsen

Sekretariat, Claudia Gomer, 052 740 11 18

sekretariat.ramsen@kath-amseeundrhy.ch

**Das schönste Denkmal, das ein Mensch bekommen kann,
steht in den Herzen seiner Mitmenschen.**

Albert Schweitzer